

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Vermietung und sonstige Sach- und Dienstleistungen

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen ist §14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der Andreas Gimmler EVENTSERVICE und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunden genannt) geschlossenen Verträge, welche Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von Andreas Gimmler EVENTSERVICE zum Gegenstand haben.

2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Etwas anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn Andreas Gimmler EVENTSERVICE diese ausdrücklich bestatigt.

§2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von Andreas Gimmler EVENTSERVICE sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang der Auftragserteilung bindend. Andreas Gimmler EVENTSERVICE ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

§3 Mietzeit

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von Andreas Gimmler EVENTSERVICE (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von Andreas Gimmler EVENTSERVICE (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, Andreas Gimmler EVENTSERVICE oder ein Dritter den Transport durchführt.

§4 Vergütung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von Andreas Gimmler EVENTSERVICE enthaltene Mietpreis als vereinbart.

2. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

§5 Transport

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet Andreas Gimmler EVENTSERVICE nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt Andreas Gimmler EVENTSERVICE den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Andreas Gimmler Eventservice und dem Kunden, Andreas Gimmler EVENTSERVICE kann den Transport nach eigener Wahl entweder selbst oder durch Dritte durchführen lassen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten §§ 9 Abs. 1 und 2.

2. Lässt Andreas Gimmler EVENTSERVICE den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten wegen etwaiger Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abtretung Andreas Gimmler EVENTSERVICE gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem Andreas Gimmler EVENTSERVICE dem Kunden gegenüber gemäß §§ 9 Abs. 1 und 2 zur Haftung verpflichtet ist.

§6 Stornierung von Mietverträgen

1. Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

2. Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Kunden ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß §4 nach folgender Staffel als Schadensersatz an AG Eventservice Andreas Gimmler zu zahlen:

Stornierung 30 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 20% von der Gesamtsumme

Stornierung 10 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 50% von der Gesamtsumme

Stornierung 3 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 80% von der Gesamtsumme

Gleiches gilt für den Fall einer Vertragsstornierung, wenn ein Betrieb einer Veranstaltungsstätte vereinbart worden ist. Die Verlegung eines Termins gilt grundsätzlich als Stornierung.

3. Zugunsten von Andreas Gimmler EVENTSERVICE liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

(a) sich die wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z.B. wenn gegen ihn Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;

(b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;

(c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Verzug gerät.

4. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei AG Eventservice Andreas Gimmler maßgeblich. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass AG Eventservice Andreas Gimmler kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§7 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist ein Entgelt ohne Abzüge/Skonti im Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig. Entgelte für sonstige Leistungen sind ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig. Andreas Gimmler EVENTSERVICE ist zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden nur im Falle der vorherigen vollständigen Zahlung des Entgelts verpflichtet. Für die Rechtmäßigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Entgelts bei Andreas Gimmler EVENTSERVICE maßgeblich.

2. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde mindestens die Fälligkeitsszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugszinses bleibt vorbehalten.

3. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.

§8 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den von Andreas Gimmler EVENTSERVICE Mietgegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal

erfordern.

2. Andreas Gimmler EVENTSERVICE wird die Mietgegenstände in ihrem Lager werktags (Montag bis Freitag) zwischen 9:00 Uhr - 17:00 Uhr in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit Andreas Gimmler EVENTSERVICE unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Diese Anzeige bedarf der Schriftform iSv §17.

3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft, oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und/oder gemäß §11 Abs.1 S.1 bis S.3, §16 Abs.2 zur Instandhaltung einschließlich Reparatur - verpflichtet ist. Andreas Gimmler EVENTSERVICE kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in §8 Abs.2 genannten Zeitraumes verlangen. Andreas Gimmler EVENTSERVICE von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.

4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§543 Abs.2 Nr.1, Abs.3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von Andreas Gimmler EVENTSERVICE erfolglos geblieben ist oder Andreas Gimmler EVENTSERVICE die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß §6 Abs.3 S.5 abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß §543 Abs.2 Nr.1, Abs.3 BGB kündigen oder Schadensersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel Andreas Gimmler EVENTSERVICE zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter §8 Abs.2 genannten Zeitraumes jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde Andreas Gimmler EVENTSERVICE zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

6. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von Andreas Gimmler EVENTSERVICE erprobten und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.

7. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch Andreas Gimmler EVENTSERVICE erfolgt, hat der Mieter Andreas Gimmler EVENTSERVICE nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände zu haften.

8. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von Andreas Gimmler EVENTSERVICE erprobten und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.

7. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch Andreas Gimmler EVENTSERVICE erfolgt, hat der Mieter Andreas Gimmler EVENTSERVICE nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände zu haften.

§9 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von Andreas Gimmler EVENTSERVICE gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.

2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Mietgegenstände ohne Personal von Andreas Gimmler EVENTSERVICE angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechung oder -Schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§10 Untervermietung, Weitergabe

Die Mietgegenstände dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Andreas Gimmler EVENTSERVICE Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder in das Ausland verbracht werden.

§11 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von Andreas Gimmler EVENTSERVICE während des in §8 Abs.2 genannten Zeitraumes spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.

2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager von Andreas Gimmler EVENTSERVICE abgeschlossen. Andreas Gimmler EVENTSERVICE behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine rücklose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen

Mietgegenstände.

3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde Andreas Gimmler EVENTSERVICE hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4. Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Vermietgegenständen hat der Kunde Andreas Gimmler EVENTSERVICE die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungskosten, ggf. abzüglich des Restwertes zu ersetzen. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere

Wertminderung, Sachverständigungsgebühren, Vermietausfall sowie eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.

5. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde Andreas Gimmler EVENTSERVICE den Neuwert zu ersetzen, es sei denn der Kunde weist Nacht, dass Andreas Gimmler EVENTSERVICE kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§12 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Andreas Gimmler EVENTSERVICE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensabhängige Schadensersatzanspruch gemäß §36 Abs.1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet Andreas Gimmler EVENTSERVICE darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Andreas Gimmler EVENTSERVICE, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Andreas Gimmler EVENTSERVICE.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§13 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von Andreas Gimmler EVENTSERVICE

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des §9 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten von AG Eventservice Andreas Gimmler zu vereinbaren. Soweit AG Eventservice Andreas Gimmler infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde AG Eventservice Andreas Gimmler von diesen Schadensersatzansprüchen freizulassen.

§14 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

2. Vereinbaren Andreas Gimmler EVENTSERVICE und der Kunde, dass Andreas Gimmler EVENTSERVICE die Versicherung übernimmt, hat der Kunde Andreas Gimmler EVENTSERVICE die Kosten der Versicherung zu ersetzen. Übernimmt Andreas Gimmler EVENTSERVICE die Versicherung nicht, hat der Kunde Andreas Gimmler EVENTSERVICE den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§15Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsmaßnahmen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, AG Eventservice Andreas Gimmler unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre AG Eventservice Andreas Gimmler zuzuordnen sind.

§16 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§17 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt.

3. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gevollten am nächsten kommt.

4. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Andreas Gimmler EVENTSERVICE und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG). Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

5. Erfüllungsort ist der Sitz von Andreas Gimmler EVENTSERVICE.

6. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des §39 ZPO vorliegen, der Geschäftsitz von Andreas Gimmler EVENTSERVICE. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Andreas Gimmler
EVENTSERVICE
Bahnhofstraße 1B
D68885 Altenglan
AG Kassel
E-Mail: kontakt@ag-eventservice.de